

Zweites Capittel.

Beweis, daß es ein Irrthum sey, wenn man vorgiebt, daß das Römische Recht das Vorrecht der vollen Gebuhr vor der halben in der Erb-Folge bloß auf Brüder und Schwestern und die Kinder von selbigen restringiret habe.

§. I.

Worauf der
Irrthum be-
ruhet.

Diejenigen, welche dafür halten, daß das Jus Romanum das einfache Band der Bluts-Freundschaft dem gedoppelten Bande in der Erb-Folge wider die Vernunft parificirt, und Kayser Justinianus hiernächst, jedoch nicht weiter als bey Brüdern und Schwestern und den Kindern von selbigen, dem gedoppelten Bande die praerogativam hieby attribuiret habe, beziehen sich in Absicht des erstern auf einige Brocken des Römischen Rechts e. g. den L. 2. § 2. ff. de suis & legitim. haered. den L. 1. & pen. in fine Cod. de legitim. haered. den §. 1. Inst. de legitima agnator. success. &c. in Absicht des letztern aber, auf die bekannte Novellam 118. c. 3. & 4.

§. 2.